

**Öffentliche Sitzung des  
III. Zivilsenats  
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 18. Januar 2018

**III ZR 174/17**

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof  
Dr. Herrmann

und die Richter am Bundesgerichtshof  
Selters  
Dr. Remmert  
Reiter

sowie die Richterin am Bundesgerichtshof  
Pohl

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

G  
gegen  
Z

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig vom 10. Mai 2017 nach Aufruf der Sache:

1. für die Revisionsklägerin Rechtsanwältin Dr. Genius

2. für die Revisionsbeklagte niemand

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die ordnungsgemäße Ladung der Beklagten zum Termin wurde festgestellt.

Die Anwältin der Revisionsklägerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11. September 2017.

Nach Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss:

Die Entscheidung über die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig vom 10. Mai 2017 - 7 S 545/16 - wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EU Nr. L 48 S. 1) dahin auszulegen, dass der in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie genannte Pauschalbetrag von 40 Euro auf externe Rechtsverfolgungskosten anzurechnen ist, die infolge des Zahlungsverzugs des Schuldners durch die vorprozessuale Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden und daher nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie zu ersetzen sind?

- Dr. Herrmann -